

Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 08.05.2014

Die Stadt Dachau erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 4) und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
- a) den **Haupt- und Finanzausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,
 - b) den **Bau- und Planungsausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,
 - c) den **Familien- und Sozialausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern
 - d) den **Kulturausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,
 - e) den **Werkausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,
 - f) den **Umwelt- und Verkehrsausschuss**
bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern,

g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**

bestehend aus einem Ausschussmitglied als Vorsitzenden, einem Ausschussmitglied als stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren 5 Stadtratsmitgliedern.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein namentlich bestimmter Stellvertreter und für dessen Verhinderung ein weiterer namentlich bestimmter Stellvertreter bestellt. Letzteres gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 210,00 Euro. Stadträte, die ein Referat bekleiden, erhalten zusätzlich pro Monat 95,00 Euro. Diese Referentenzulage wird nur einmal gewährt, auch wenn ein Stadtratsmitglied mehrere Referate bekleidet. Stadträte, die als Fraktionsvorsitzende tätig sind, erhalten außerdem monatlich 95,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich ausbezahlt. Ferner werden für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen 95,00 Euro pro Mitglied und Sitzung gewährt. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungsentschädigung für die durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstauffallentschädigung. Die Verdienstauffallpauschale beträgt für jede Stunde Sitzungsdauer 35,00 Euro. Zur Sitzung zählt der Zeitraum eine Stunde vor Beginn der Sitzung bis maximal 17 Uhr. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die Eigenschaft als Selbständiger ist bei erstmaliger Antragsstellung in geeigneter Form nachzuweisen, mindestens einmal je Wahlperiode. Referenten, die gemäß Ladung an einer Ausschuss-Sitzung teilnehmen, erhalten die gleiche Entschädigung wie die Ausschussmitglieder. Bei einer Änderung des Grundgehaltes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12 nehmen alle Leistungen mit dem gleichen vom Hundertsatz an diesen Änderungen teil.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstauffalles.

- (5) Stadtratsmitglieder, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Schadensersatz bei Staatsbediensteten.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und der Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten bei dessen Verhinderung durch den dritten Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.